



Schwäbisch Gmünd, 18.11.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 158/2025/1

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Erhöhung der Hundesteuer wurde am 12. November 2025 in der Sitzung des Verwaltungs- Wirtschafts- und Finanzausschusses vorberaten. Dabei wurde der Vorschlag diskutiert, nicht nur die Sätze für den sogenannten Ersthund und für weitere Hunde zu erhöhen, sondern auch die Steuer für gefährliche bzw. Kampfhunde analog anzupassen.

Diesem Vorschlag kann die Verwaltung zustimmen und schlägt eine prozentual der Anpassung des Ersthundes entsprechende Erhöhung von derzeit 516 Euro auf 588 Euro vor. Der Betrag für weitere gefährliche Kampfhunde erhöht sich dementsprechend von 1.032 Euro auf 1.176 Euro.

Welche Hunde unter die Kategorie gefährlicher Hund bzw. Kampfhunde fallen, regelt §5 Abs. 3 der Satzung. Demnach sind gefährliche Hunde solche, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht (z.B. Beißvorfall, oder anderes aggressives Verhalten). Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die



Satzung führt dabei alle Rassen auf, die automatisch als Kampfhunde eingestuft werden.

Der Vergleich mit Baden-Württembergischen Städten, bei denen ein Steuersatz für den Ersthund in ähnlicher Höhe vorliegt, zeigt ein sehr heterogenes Bild. Während bei manchen Städten gar keine gesonderte Regelung für Kampfhunde vorliegt (z.B. Tübingen, Esslingen), werden anderorts hohe Sätze bis zu 1.000 Euro veranlagt.

Stadt	Steuer 2025 Kampfhund in €
Esslingen am Neckar	-
Fellbach	840
Geislingen	900
Backnang	840
Schorndorf	810
Ludwigsburg	936
Winnenden	840
Tübingen	-
Fellbach	840
Plochingen	1.000
Freiberg am Neckar	240
Kirchheim unter Teck	630

Die vorgeschlagene Erhöhung von 516 Euro auf 588 Euro für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Satzung erscheint damit angemessen und vertretbar.

Die derzeitigen Regelungen für Steuerbefreiungen gelten unverändert.

Die Steuersätze gestalten sich somit wie folgt:

Hund	Steuersatz	ca. Anzahl in Schwäbisch Gmünd
Ersthund	144 Euro	2.111
Jeder weitere Hund	288 Euro	116
Erster gefährlicher Hund bzw. Kampfhund	588 Euro	13
Jeder weitere gefährliche Hund	1.176 Euro	-

